

# Muster

## Bürgschaftsverpflichtung

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), Art. 35 bis 39 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) vom 16. Januar 1991 und Art. 6 der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (GV-AVG) vom 16. Januar 1991 ist der Personalverleihbetrieb zur Leistung einer Kautions zur Sicherung von Lohnansprüchen aus dem Personalverleih bis zum Betrage von Fr. \_\_\_\_\_ verpflichtet.

Name des Verleihbetriebes und Adresse

\_\_\_\_\_

Die Unterzeichnende erklärt, gegenüber dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Aabachstrasse 5, 6301 Zug, die Kautionsstellung zu übernehmen und dafür als Bürgin bis zum Höchstbetrag von Fr. \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_ ) zu haften.

Diese Bürgschaft ist unbefristet. Sie kann im Sinne von Art. 510 Abs. 1 des Obligationenrechts mittels schriftlicher Erklärung an den Kanton unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden. Durch diese Kündigung wird die Unterzeichnende nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, Forderungen, die vor Ablauf der Kündigungsfrist entstanden sind, sicherzustellen. **Die Bürgschaft wird mit der Konkurseröffnung fällig. Sie wird ebenfalls fällig, wenn die Bewilligung für den Personalverleih entzogen oder aufgehoben worden ist und noch offene Lohnforderungen von verliehenen Arbeitnehmern bestehen.**

Nach Erlöschen der Bewilligung und nach Ablauf der Kündigungsfrist der Bürgschaftsverpflichtung haftet die Bürgin für Forderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, während eines Jahres weiter (Art. 38 AVV).

Gerichtsstand ist in jedem Fall der Sitz der die Sicherstellung verlangenden Amtsstelle; die Bürgschaftsverpflichtung untersteht schweizerischem Recht.

Ort und Datum

Unterschrift (Bank oder Versicherung)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_